Landkreis Lüchow-Dannenberg Der Landrat

01 – Landratsbüro Julia Rutzen

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/154

Beschlussvorlage

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

Ausschuss für Finanzen und Controlling	19.11.2015	TOP	
Kreisausschuss	23.11.2015	TOP	
Kreistag	14.12.2015	TOP	

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:

Dienstreisen (§ 7 der Entschädigungssatzung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (ES))

Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird den Abgeordneten des Kreistages Tageund Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt (§ 7 Abs. 2 S. 1 ES). Zudem werden Fahrtkosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ES erstattet (§ 7 Abs. 2 S. 2 ES). Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht derzeit nicht. Vertreter des Kreistages begleiten u.a. die Endlagersuchkommission. Diese Begleitung und die Teilnahme an ähnlichen Veranstaltungen sind nach Ansicht des Kreisausschusses ähnlich wie eine Sitzung zu sehen und daher ist auch – wie bei einer Sitzung - Verdienstausfall zu zahlen (siehe Protokoll der Kreisausschusssitzung vom 12.10.2015).

Daher ist in § 7 Abs. 2 ES auf die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Verdienstausfall) hinzuweisen.

Aus Gleichbehandlungsgründen sollten bei Dienstreisen auch der Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ES) und die notwendigen Auslagen der Kinderbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ES) gewährt werden.

Aus den vorstehenden Gründen wird in § 7 Abs. 2 ES ein neuer Satz 4 aufgenommen: "Weitere Entschädigungen werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 - 6 gewährt". Der jetzige Satz 4 wird Satz 5.

Ehrenamtliche der Kreisfeuerwehr (§ 8 ES)

Mit Schreiben vom 12.09.2015 hat Herr Kreisbrandmeister Claus Bauck eine Anpassung der für die Wahrnehmung der in § 8 ES genannten – über den allgemeinen Einsatzdienst in der Feuerwehr hinausgehenden - zeit-, aufwands- und arbeitsintensiven Funktionen in der Kreisfeuerwehr gewährten Aufwandsentschädigungen gebeten. Zur Begründung weist er auf den

langen Zeitraum seit der letzten Anpassung und damit verbunden eine steigende Diskrepanz zwischen tatsächlich zu treibendem Aufwand und gewährter Entschädigung hin.

Die in § 8 ES festgelegten Aufwandsentschädigungen für die Funktionskräfte der Kreisfeuerwehr sind seit 2002 unverändert. Aus Sicht der Verwaltung sind die Anregung des Kreisbrandmeisters und auch die dazu vorgetragene Begründung nachvollziehbar. Die Verwaltung befürwortet deshalb eine Anpassung durch Erhöhung der aktuell gewährten Aufwandspauschalen um jeweils 20 %, nach oben auf volle fünf Euro gerundet.

Im Zuge der vorzunehmenden Satzungsänderung sind mit Bezug auf die Kreisfeuerwehr folgende weitere tatsächliche Veränderungen zu berücksichtigen:

- Aufnahme des § 33 des Niedersächsichen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in die Liste der als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Entschädigungen anzuführenden Rechtsvorschriften. § 33 NBrandSchG ist für den Feuerwehrbereich Spezialvorschrift vor der ansonsten geltenden Auffangvorschrift des § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG.).
- Die weibliche Form der Funktionsbezeichnungen ist zu ergänzen.
- Aufnahme der Funktion stellvertretende Kreisausbildungsleiterin/stellvertretender Kreisausbildungsleiter nach der Funktion Kreisausbildungsleiter unter Zuweisung einer Aufwandsentschädigung von 60 €. Die für die Funktion Kreisausbildungsleiter/in ausgewiesene Pauschale ist um den gleichen Betrag zu kürzen. Die Anpassung ist erforderlich, da eine Aufgabenaufteilung zwischen Kreisausbildungsleiter und Vertreter stattgefunden hat. Der Vertreter nimmt Teilaufgaben der Kreisausbildungsleitung im Rahmen einer ständigen Vertretung wahr.
- Aufnahme der Funktion Kreisfloriangruppenwart/in nach der Funktion Kreisjugendfeuerwehrwart/in unter Zuweisung der für diese Funktion ausgewiesenen Aufwandsentschädigung. Der/Die Kreisfloriangruppenwart/in nimmt für den Bereich Kinderfeuerwehren die dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in vergleichbare Funktion ein. Damit
 besteht schon aus Gleichbehandlungsgründen Anspruch auf die entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Aufnahme in die Satzung vollzieht den entsprechenden Interimsbeschluss zur Gewährung der Entschädigung in analoger Anwendung der Regelungen für den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in nach.

Die Umsetzung der vorstehenden Vorschläge führt zu folgenden Veränderungen:

Funktion	Monatliche Aufwands- entschädigung (alt)	Monatliche Aufwands- entschädigung (neu)
Kreisbrandmeister/in	500,00 Euro	600,00 Euro
ständige Vertre-	55,00 Euro	70,00 Euro
ter/Vertreterinnen der Kreis-		
bandmeisterin/des Kreis-		
brandmeisters		
Führer/in der Kreisfeuer-	40,00 Euro	50,00 Euro
wehrbereitschaften		
Kreisausbildungsleiter/in	100,00 Euro	60,00 Euro
Stv. Kreisausbildungsleiter/in	Nicht berücksichtigt	60,00 Euro
bei eigenständiger Wahr-		
nehmung von Teilaufgaben		
Kreisjugendwart/in	100,00 Euro	120,00 Euro
Kreisflorianwart/in	100,00 Euro (vorläufig)	120,00 Euro
Kreissicherheitsbeauftragte/r	65,00 Euro	80,00 Euro
Kreiswettbewerbsleiter/in	40,00 Euro	50,00 Euro

Damit ergeben sich folgende monatlichen Mehraufwendungen:

Funktion	Mehraufwand
Kreisbrandmeister/in	100,00 Euro
ständige Vertre-	15,00 Euro * 3 = 45,00 Euro
ter/Vertreterinnen der Kreis-	
bandmeisterin/des Kreis-	
brandmeisters	
Führer/in der Kreisfeuer-	10,00 Euro * 3 = 30,00 Euro
wehrbereitschaften	
Kreisausbildungsleiter/in	-40,00 Euro
Stv. Kreisausbildungsleiter/in	60,00 Euro
bei eigenständiger Wahr-	
nehmung von Teilaufgaben	
Kreisjugendwart/in	20,00 Euro
Kreisflorianwart/in	20,00 Euro
Kreissicherheitsbeauftragte/r	15,00 Euro
Kreiswettbewerbsleiter/in	10,00 Euro
Gesamt	260,00 Euro

Anlagen:

Schreiben des Kreisbrandmeisters vom 12.09.2015

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen

Finanzielle Auswirkungen:

§ 7 ES

Erhöhte Entschädigungszahlungen durch Erstattung des Verdienstausfalls (abhängig von Anzahl der Veranstaltungen und Anträgen der Kreistagsabgeordneten und beratenden Ausschussmitglieder).

§ 8 ES

Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von jährlich 3.120 Euro.

«voname» Seite 3 von 3